

Richtlinien für die Benutzung des Stadtbusses der Stadt Zierenberg

I.

Der Stadtbus wird gem. der „Satzung für die Seniorenbetreuung der Stadt Zierenberg für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ in erster Linie zum Zwecke der Seniorenbetreuung in der Stadt Zierenberg eingesetzt. Des weiteren kann der Bus auch im Rahmen anderer Aufgaben der Stadt zum Einsatz kommen.

II.

Darüber hinaus kann der Stadtbus den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind politische Parteien und Wählergruppen, sowie jegliche private und gewerbliche Nutzung. Die Gliederungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zierenberg sind Teil der kommunalen Pflichtaufgaben.

Die Nutzung muss den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechen. Eine Weitergabe an die vorstehend von der Nutzung ausgenommenen Bereiche ist nicht gestattet. Der Stadtbus darf nicht für regelmäßig wiederkehrende Personentransporte der oben genannten Benutzer eingesetzt werden.

Die Nutzungsgebühren betragen:

a) pro Nutzungstag = 10,-- €

Dabei gilt auch eine stundenweise Nutzung als ganztägig.

b) pro gefahrenen Kilometer 0,10 €

Von den Vereinen und Organisationen, die sich an der Spendenaktion nicht beteiligt haben, wird neben der Tagesgebühr von 10,-- € eine Gebühr pro gefahrenen Kilometer in Höhe von 0,24 € erhoben.

Sofern die Nutzung im Interesse der Stadt Zierenberg erfolgt, kann der Magistrat auf Antrag auf die Erhebung der Nutzungsgebühren verzichten.

Eine Nutzung von mehr als vier Tagen bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Magistrats.

III.

Die Benutzungszeiten sind bei der Stadt Zierenberg rechtzeitig, spätestens eine Woche vor dem Benutzungstermin, im Bürgerbüro, Poststr.20, Zimmer 1, anzumelden.

Bei mehreren Anmeldungen denselben Tag gilt die Reihenfolge des Eingangs. Städtische Belange haben immer Vorrang.

IV.

Die Fahrzeugpapiere und Schlüssel sind vor Fahrantritt während der Dienstzeit im Bürgerbüro, Poststr.20, Zimmer 1, abzuholen bzw. nach Fahrtende abzugeben.

V.

Der Stadtbus ist spätestens am nächsten Werktag nach Beendigung der Nutzung bis 8.00 Uhr vollgetankt an die Stadt Zierenberg zurückzugeben. Das Fahrzeug ist auf dem eigens dafür reservierten Einstellplatz neben dem Feuerwehrhaus, Kasseler Straße abzustellen.

Falls das Fahrzeug am Wochenende von mehreren Vereinen oder Organisationen genutzt wird, erfolgt eine direkte Übergabe, bei der der Übernehmende den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überprüfen hat.

Der letzte Nutzer ist verantwortlich für eventuelle Schäden. Nicht aufgetankte Fahrzeuge werden auf Kosten des letzten Nutzers aufgetankt.

Eine Kautionshöhe von 50 € ist zu hinterlegen.

VI.

Der Stadtbus ist pfleglich zu behandeln. Der Innenraum ist vor der Rückgabe zu reinigen. Sollte dies nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird die Reinigung auf Kosten des Benutzers vorgenommen.

VII.

Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken sind im Fahrzeug untersagt. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.

VIII.

Von jedem Benutzer sind folgende Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen:

- a) laufende Nummer
- b) Datum
- c) Zweck der Nutzung
- d) Kilometerstand bei Abfahrtantritt
- e) Kilometerstand bei Fahrtende
- f) Name, Benutzer und Fahrer (Fahrerwechsel sind anzugeben)
- g) Evtl. Auffälligkeiten am Fahrzeug (Blinken von Kontrolleuchten u.ä.)

Das Fahrtenbuch ist gemeinsam mit den Fahrzeugpapieren und Schlüssel nach Ende der Nutzung abzugeben.

IX

Im Stadtbus dürfen max. 9 Personen, einschl. Fahrer, befördert werden. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein ist auf Verlangen der Stadt Zierenberg vorzulegen. Kinder sind entsprechend den geltenden Vorschriften in Kindersitzen, die vom Benutzer zu stellen sind, zu transportieren.

X.

Verwarnungs- und Bußgeld sind vom Fahrer zu tragen. Soweit der Stadtbus grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt wird, oder vom Fahrer ein Unfall mit Fremdschäden verursacht wird, hat der Nutzer die durch eine mögliche Rückstufung der Versicherung entstehenden Mehrkosten sowie die Selbstbeteiligung zu tragen.

XI.

Dem Nutzer ist bekannt, dass für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen ist.

Sonstige Fahrzeugversicherungen z.B. Insassenversicherungen sind Angelegenheit des Benutzers.

XII.

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie behält sich die Stadt Zierenberg einen Ausschluss des jeweiligen Benutzers von der zukünftigen Nutzung vor.

XIII.

Diese Richtlinien treten zum 01.Juni 2004 in Kraft.
Zierenberg , den 18. Mai 2004

DER MAGISTRAT DER STADT ZIERENBERG

(Jürgen Pfütze)
Bürgermeister